Beschlussvorlage

Bereich | Amt	Vorlagen-Nr.	Anlagedatum
Amt für öffentliche Ordnung	32/02/2022	14.12.2022
Verfasser/in	**Aktenzeichen**	

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss	30.01.2023	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	09.02.2023	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage 2023 im Gewerbegebiet "Schildgasse"

Beschlussvorschlag

Die Stadtverwaltung schlägt vor:
Der Gemeinderat stimmt der Durchführung folgender verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2023 zu:

Die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet „Schildgasse“ dürfen anlässlich des dortigen „Gewerbefestes“ am Sonntag, den 26.03.2023 und am Sonntag, den 24.09.2023, jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

Die Freigabe erstreckt sich auf das Gewerbegebiet „Schildgasse“ in Rheinfelden (Baden).

Anlagen

2 Konzepte „Leistungs- & Gewerbeschau Wohnen Einrichten & Freizeit Schildgasse“

Interne Prüfung

1. Wirkungskreis des Beschlusses

☒ Freiwillige Aufgabe
☐ Weisungsfreie Pflichtaufgabe
☐ Pflichtaufgabe nach Weisung (Weisungsaufgabe)

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Der Beschlussvorschlag hat <u>unmittelbar</u> finanzielle Auswirkungen

☒ nein

☐ ja, in Höhe von _____

2.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

☐ ja, in Höhe von jährlich _____ ☒ nein

<u>Erläuterung:</u>

2.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

☐ ja ☐ nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

☐ ja ☐ nein

_____
unter der Kostenstelle

2.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

☐ ja ☒ nein

<u>Erläuterung:</u>

3. Personelle Auswirkungen

☐ ja ☒ nein

<u>Erläuterung:</u>

Das Hauptamt wurde bei der Erstellung des Beschlussvorschlags beteiligt:

☐ ja ☐ nein

4. Klimarelevanz/ Auswirkungen auf den Klimaschutz

☐ keine	☐ negativ	☐ positiv
Erläuterung		

Erläuterungen

Nach § 8 Ladenöffnungsgesetz Baden-Württemberg kann die Stadt aus Anlass von örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen (je Bezirk) die Ladenöffnung für max. 5 Stunden zulassen.
Die Stadt bestimmt diese Tage und setzt die Öffnungszeiten fest. Die zuständigen kirchlichen Stellen sind anzuhören. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich.

Die Anhörung der zuständigen kirchlichen Stellen (Evangelischen Kirche und erzbischöfliches Dekanat Wiesental) erfolgte mit Schreiben vom 30.09.2022.

Die Evangelische Kirche teilte auf die Anhörung mit, dass sie die Sonntagsruhe nach wie vor für schützenswert und wichtig hält, vielfältig setzt sie sich dafür ein. Verkaufsoffene Sonntage sollen laut Gesetz einen kulturellen Bezug zur Stadtgemeinschaft erfüllen. Dies sieht die Evangelische Kirche bei den Sonntagen in der Stadtmitte gegeben. Weniger bis gar nicht bei denen im Gewerbegebiet „Schildgasse“. Die Evangelische Kirche möchte den Gemeinderat auffordern, den oben genannten gesetzlich erforderlichen kulturellen Bezug vom Veranstalter sicher zu stellen.

Das erzbischöfliche Dekanat Wiesental erklärte auf unsere Anhörung, dass keine Bedenken bestehen.

Wie bereits erwähnt sind nach dem Ladenöffnungsgesetz die kirchlichen Stellen anzuhören. Eine Zustimmung zur Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage sieht das Gesetz nicht vor.

Nach § 8 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz Baden-Württemberg kann der Sonntagsverkauf auf bestimmte Bezirke beschränkt werden. Die zahlenmäßige Beschränkung ist dann nur auf die entsprechenden Bezirke anzuwenden.

Nach § 7 Abs. 3 Sonn- und Feiertagsgesetz dürfen an Sonn- und Feiertagen Messen und Märkte, soweit sie zugelassen sind, erst nach 11:00 Uhr beginnen.

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Sonn- und Feiertagsgesetz sind am Karfreitag und am Totengedenktag sonstige öffentliche Veranstaltungen verboten, soweit sie nicht der Würdigung des Feiertages oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen. Christi Himmelfahrt, am 18.05.2023, fällt nicht unter diese Regelung.

Eine Marktfestsetzung ist zulässig. Ein verkaufsoffener Sonn- bzw. Feiertag wird an diesen Tagen nicht stattfinden.

Die IG Schildgasse Rheinfelden beantragt für das Gewerbegebiet „Schildgasse“ zwei verkaufsoffene Sonntage am 26.03.2023 und am 24.09.2023.

Für die verkaufsoffenen Sonntage 2023 des Gewerbevereins in der Innenstadt sind noch klärende Gespräche notwendig. Die Vorlage in die Gremien um beraten und einen Beschluss fassen zu können, erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (11.11.2015 – 8 CN 2.14) ist ein verkaufsoffener Sonntag nur zulässig, wenn „die prägende Wirkung des Marktes für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt“.
Ein verkaufsoffener Sonntag kann demnach nur als Annex zu einer Veranstaltung stattfinden. Der Markt und nicht die Ladenöffnung müssen den öffentlichen Charakter des Tages prägen.

Die Ladenöffnung darf nicht Selbstzweck sein, sondern die damit verbundene Veranstaltung prägen. Dazu muss die Veranstaltung eine Besucherzahl anziehen, welche die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt.

Mit Schreiben vom 12.09.2022 der IG Schildgasse Rheinfelden wurden die Konzepte für die zwei Veranstaltungen mit den verkaufsoffenen Sonntagen 2023 vorgelegt.
Die ausgeführten Konzepte belegen, dass die Vorgaben der Rechtsprechung entsprochen werden.
Der zu erwartende Besucherstrom an den zwei verkaufsoffenen Sonntagen wird auf Grund der Veranstaltung und deren Rahmenprogramm im Gewerbegebiet der Schildgasse angezogen und nicht auf Grund der geöffneten Geschäfte an den jeweiligen Sonntagen.
Die zwei beantragten verkaufsoffenen Sonntage sind demnach als Annex zu den jeweiligen Veranstaltungen anzusehen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die verkaufsoffenen Sonntage nur dann durchgeführt werden können, falls es die gesetzlichen Vorgaben zum Zeitpunkt der jeweiligen Veranstaltung nach der Corona-Verordnung und anderen gesetzlichen Bestimmungen zulässt. Ein Anspruch auf eine Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage kann durch den Beschluss des Gemeinderats nicht abgeleitet werden.

Für die verkaufsoffenen Sonntage 2023 des Gewerbevereins in der Innenstadt sind noch klärende und abschließende Gespräche notwendig.
Sobald die Gespräche abgeschlossen sind, werden wir das Gremium wieder informieren.